

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 14/2022

2022
14

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 16.12.2022

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 73 165

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Lfd.Nr. 74 167

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und
Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 75 169

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und
Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 76 171

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und
Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 77 173

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und
Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 78 175

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und
Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 79 177

Satzung vom 16.12.2022 zur 2. Änderung der

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Senden vom 14.12.2018

Lfd.Nr. 80 **180**

Satzung vom 16.12.2022 zur 13. Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden
vom 17.12.1999

Lfd.Nr. 81 **184**

Satzung vom 16.12.2022 zur 3. Änderung der Satzung
der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006

Lfd.Nr. 82 **187**

Satzung vom 16.12.2022 zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Senden vom 14.12.2011

Lfd.Nr. 83 **190**

Satzung vom 16.12.2022 zur 4. Änderung der Satzung der
Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach
den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser-
und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die
Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019

Lfd.Nr. 84 **194**

Satzung vom 16.12.2022 zur 11. Änderung der Beitrags-
und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Senden vom 18.12.2009

Lfd.Nr. 85 **196**

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung)
vom 16.12.2022

Lfd.Nr. 86 **198**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des
Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für
das Haushaltsjahr 2023

Lfd.Nr. 87 **199**

Satzung vom 16.12.2022 zur 11. Änderung der Satzung über
das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde
Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Lfd.Nr. 88 **204**

Satzung vom 16.12.2022 zur 7. Änderung der Gebührensatzung

für den Ortsteil Senden vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Lfd.Nr. 89 **210**

Satzung vom 16.12.2022 zur 7. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Lfd.Nr. 90 **216**

Satzung vom 16.12.2022 zur 1. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell vom 17.12.2021 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Lfd.Nr. 91 **222**

Hinweis auf die Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über die Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen

Lfd.Nr. 92 **223**

Bekanntmachung, Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden

Lfd.Nr. 93 **226**

Bekanntmachung, Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Holterode“ für das Grundstück Urbanstraße 13, Ottmarsbocholt

Lfd.Nr. 94 **229**

Satzung vom 16.12.2022 zur 13. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.06.1994

Lfd.Nr. 95 **231**

Satzung vom 16.12.2022 zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2020

Lfd.Nr. 96 **233**

Bekanntmachung, der Satzung vom 16.12.2022 zur

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde
Senden vom 28.06.1996

Lfd.Nr. 97 **235**

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: Oktober 2022

Lfd.Nr. 98 **236**

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: November 2022

Lfd.Nr. 73

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 07.11.2022.
Leisweg 12
Tel. 0251/411-2583

**Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03**

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 01. bis 151. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 165. Änderungsbeschluss vom 22.03.2022 wurde das Grundstück

Gemeinde Senden

Gemarkung	Flur	Flurstück
Senden	48	6

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für dieses Grundstück angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der **Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster** oder zur Niederschrift bei der **Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

2/

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Andreas Grotendorst



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

Lfd.Nr. 74

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Dillenbaum“ zwischen Ascheberger Straße, Kolpingstraße und Holterode - siehe Übersichtsplan Nr. 1 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindefläche nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem

öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

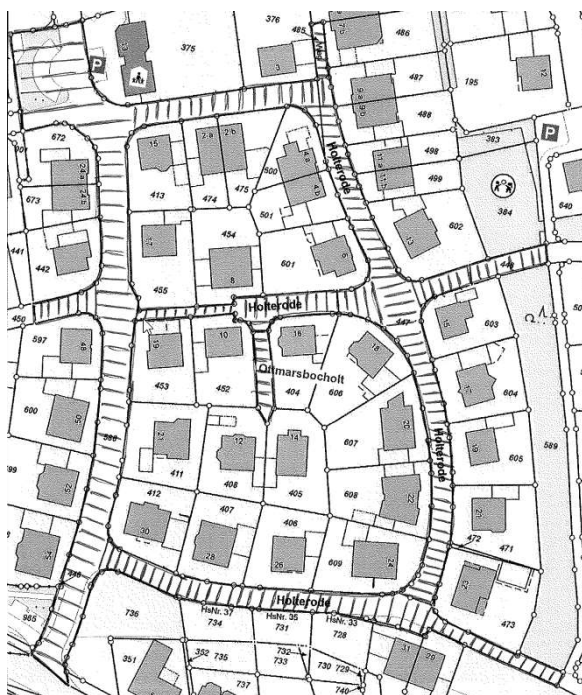
Senden, 15.12.2022



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 75

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Holterode“ zwischen Dillenbaum, Urbanstraße und Ascheberger Straße - siehe Übersichtsplan Nr. 2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem

öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 05.12.2022



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 76

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Heide“ zwischen Brakelstraße und Ascheberger Straße - siehe Übersichtsplan Nr. 3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr

gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

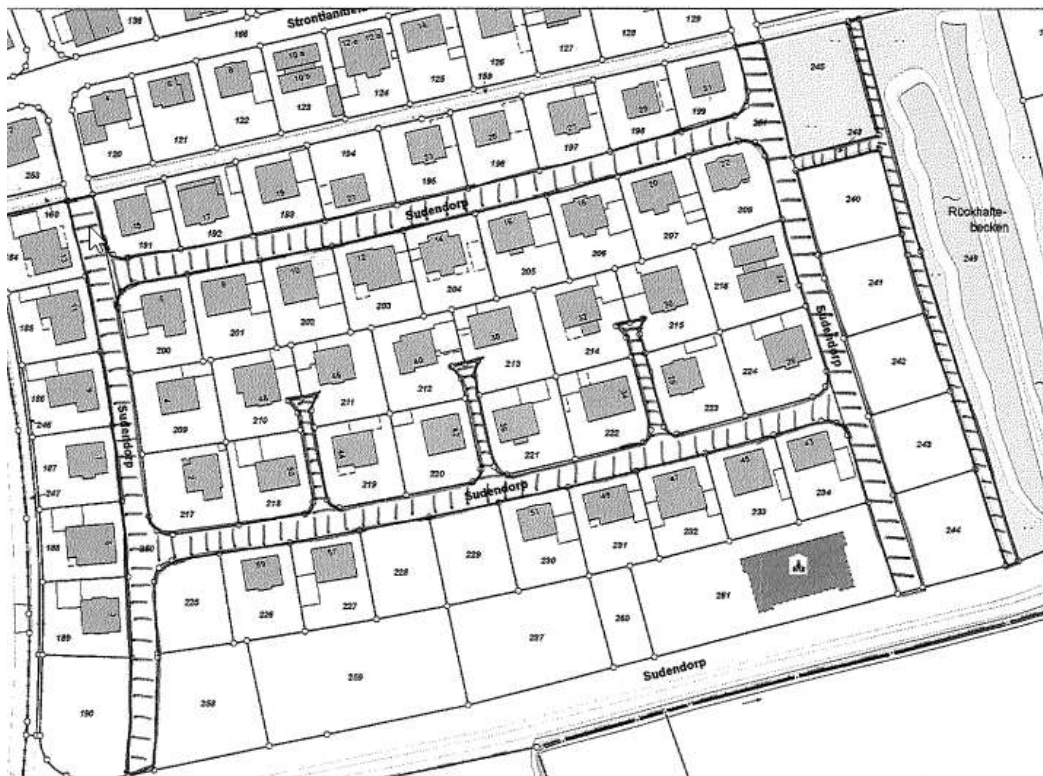
Senden, 15.12.2022



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 77

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 4

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Sudendorf“ zwischen Strontianfeld und Nordkirchner Straße - siehe Übersichtsplan Nr. 4 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr.

3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

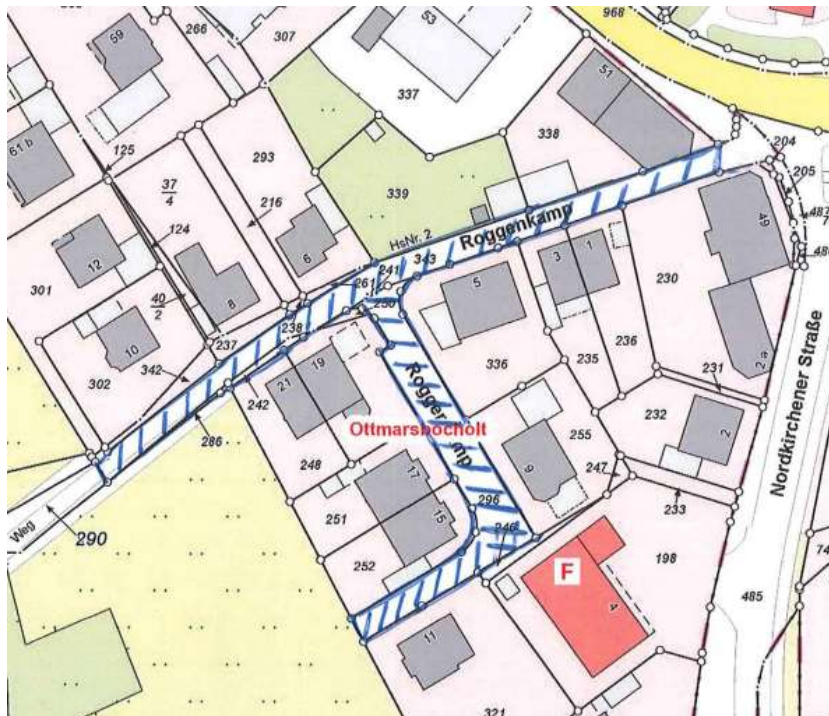
Senden, 15.12.2022



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 78

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 5

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Roggenkamp“ zwischen Nordkirchner Straße und der L844 - siehe Übersichtsplan Nr. 5 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

(StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 15.12.2022



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 79

Satzung vom 16.12.2022 zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 14.12.2018

Satzung vom zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 14.12.2018
Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Die Präambel erhält folgende Fassung
Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, und **des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250)**, in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel II

1. § 1 Abs. 1 Strichaufzählung a) erhält folgende Fassung
a) für jeden 80 l Abfallbehälter für Restmüll,
einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle
und einen 120 l, 240 l oder **1.100 l**
Abfallbehälter für Altpapier: 151,00 €

2. § 1 Abs. 1 Strichaufzählung b) erhält folgende Fassung
b) für jeden 120 l Abfallbehälter für Restmüll,
einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle und
einen 120 l, 240 l oder **1.100 l**
Abfallbehälter für Altpapier: 209,00 €

3. § 1 Abs. 1 Strichaufzählung c) erhält folgende Fassung
c) für jeden 240 l Abfallbehälter für Restmüll,
einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle
und einen 120 l, 240 l oder **1.100 l**
Abfallbehälter für Altpapier: 384,00 €
4. § 1 Abs. 1 Strichaufzählung d) erhält folgende Fassung
d) für jeden 1.100 l Abfallbehälter (Container) für Restmüll,
einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle und
einen 120 l, 240 l oder **1.100 l** Abfallbehälter für Altpapier
- bei 4-wöchentlicher Abfuhr: 1.637,00 €
 - bei 14-tägiger Abfuhr: 3.240,00 €
 - bei wöchentlich einmaliger Abfuhr: 6.446,00 €
5. § 1 Abs. 1 vorletzter Absatz erhält folgende Fassung
Die Gebühr für den Umtausch von Abfallgefäßen aufgrund der Veränderung der
Behältergröße beträgt je Auftrag (bis drei Behälter) **bis maximal 240 l 21,00 €**
für eine Behältergröße von 1.100 l 42,00 €
Die Auslieferung und Rücknahme von Abfallgefäßen (auch zusätzlichen Behältern
für
Bio-/ Altpapierabfälle)
beträgt je Auftrag (bis drei Behälter) **bis maximal 240 l 21,00 €**
für eine Behältergröße von 1.100 l 42,00 €
5. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung
Die Abfallsäcke für Restmüll **und zusätzlich anfallenden Bioabfall** können in
örtlichen Einzelhandelsgeschäften und bei der Gemeindeverwaltung (Bürgerbüro) für
je 5,00 €/ St. erworben werden.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden vom 14.12.2018 stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 15.12.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung /BekanntmVO) vom 26. August 1999, in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren.

48308 Senden, 16.12.2022

Az : I - 021 - 05

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 16.12.2022

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 80

Satzung vom 16.12.2022 zur 13. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Die Präambel erhält folgende Fassung

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegengesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel II

1. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung

Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des **§ 2 LKrWG NRW** beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

2. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung

Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des **LKrWG NRW** sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

3. § 10 Absatz 2 d) erhält folgende Fassung

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
d) 1.100 l Abfallgroßbehälter (Container) für Restmüll, **Altpapier und Verpackungsabfälle i. S. v. § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 und i. S. v. § 2 Abs. 4 dieser Satzung**

Artikel III

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden vom 14.12.2018 stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 15.12.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung /BekanntmVO) vom 26. August 1999, in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren.

48308 Senden, 16.12.2022

Az : I - 021 - 05

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 16.12.2022

Der Bürgermeister



Täger

Der Bürgermeister

Lfd.Nr. 81

Satzung vom 16.12.2022 zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006 beschlossen.

Artikel I

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich

1,23 €.

2. Die Anlage zu § 2 der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2006 - **Straßenverzeichnis** - wird ergänzt. Die Änderung des Straßenverzeichnisses ist als Anlage 3 der Sitzungsvorlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 16.12.2022 zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 16.12.2022

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 82

Satzung vom 16.12.2022 zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden vom 14.12.2011

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden vom 14.12.2011 beschlossen.

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe f) und g) werden nach dem Buchstaben e) eingefügt:

f) ein gefährlicher Hund gemeinsam mit einem oder mehreren "gewöhnlichen" Hunden gehalten wird	294,00 €
je Hund	
g) zwei oder mehrere gefährliche Hunde gemeinsam mit einem oder mehreren "gewöhnlichen" Hunden gehalten werden	336,00 €
je Hund	

2. § 3 Abs. 4 wird zum § 3 Abs.5 und erhält folgende Fassung:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 und 4 nicht gewährt.

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Des Weiteren wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, welche speziell dazu ausgebildet wurden, einen erkrankten Menschen zu unterstützen (Anerkennung als Assistenzhund im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)), und auch für diese Aufgabe eingesetzt werden.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 16.12.2022 zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden vom 14.12.2011** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 16.12.2022

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 83

Satzung vom 16.12.2022 zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019 beschlossen.

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Amelsbüren-Hiltrup** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,06847 €
für übrige (= unbefestigte) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr	0,00016 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,03357 €
für übrige (= unbefestigte) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr	0,00022 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Stever Lüdinghausen** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,04103 €
für übrige (= unbefestigte) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr	0,00018 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02499 €
für übrige (= unbefestigte) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr	0,00022 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,06223 €
für übrige (= unbefestigte) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr	0,00019 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 16.12.2022 zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 16.12.2022

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 84

Satzung vom 16.12.2022 zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 20 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009 beschlossen.

Artikel I

1. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2023 je m³ Schmutzwasser jährlich 2,28 €.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 16.12.2022 zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 16.12.2022

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 85

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2022

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Senden werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 493 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

§ 2

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Jahr 2023 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2022** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 16.12.2022

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 86

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Senden mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im

Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstraße 30, 48308 Senden
Zimmer 213 und 215

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213 / -225) wird empfohlen. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Einwohner/innen oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens Montag, 23. Januar 2023 der Gemeinde Senden schriftlich zuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 213 oder 215, mündlich zu Protokoll geben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Senden in öffentlicher Sitzung.

Senden, 16.12.2022



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 87

Satzung vom 16.12.2022 zur 11. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2022 (GV NRW S. 286), hat der Rat der Gemeinde Senden am 15.12.2022 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005 beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Bei stürmischem Wind ab Windstärke 8 (62 – 74 km/h), Blitzschlag und Naturkatastrophen sind die Friedhöfe aufgrund der Gefahr von umstürzenden Bäumen, herunterfallenden Ästen etc. geschlossen und dürfen nicht betreten werden.

Artikel II

Nach § 21 wird § 21a eingefügt:

§ 21a Sternenfeld

- (1) Das Sternenfeld auf dem Waldfriedhof dient zur Beisetzung von Tod-, Fehl- oder Frühgeburten bis zu einer Größe von 28 cm oder einem Gewicht von maximal 500 g. Eine Grabstätte wird in einer Größe von 40 cm x 45 cm angelegt.
- (2) Die Beisetzung darf nur in einem Weidenkörbchen erfolgen. Die Verwendung von Urnen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird unentgeltlich für die Dauer von 10 Jahren verliehen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

Artikel III

§ 25 erhält folgende Fassung:

- (1) Vor Ablauf der letzten Ruhezeit kann eine Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte frühestens zum 1. des auf den Ablauf einer Mindestnutzungsdauer von 20 Jahren folgenden Monats erfolgen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung über die Rückgabe von unbelegten Grabstätten bleibt unberührt.

Artikel IV

§ 28 Abs. 2 Buchst. (D) erhält folgende Fassung:

(D) Stelen

Bei einer Stele handelt es sich um einen freistehenden, monolithischen Pfeiler bzw. eine Säule.

max. Höhe	140 cm
max. Breite	3/8 der tatsächlichen Höhe

Pfeiler bzw. eine Säule.

max. Höhe	140 cm
max. Breite	3/8 der tatsächlichen Höhe

Artikel V

§ 33 erhält folgende Fassung:

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten werden Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie jegliche Form von Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Kosten hierfür hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der Inhaber der Grabbescheinigung zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn nichts Gegenteiliges bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Artikel VI

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 16.12.2022

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung zur 11. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005 stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 15.12.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht verfahren.

48308 Senden, den 16.12.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 88

Satzung vom 16.12.2022 zur 7. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Senden vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Aufgrund von §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2022 (GV NRW S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S.1029) in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Senden vom 19.12.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Grabstättengebühren

(1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

a) das Reihengrab	1.230 €
b) die Grabstelle eines Wahlgrabes	1.422 €
c) ein pflegefreies Reihengrab	1.230 €
d) die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes	1.422 €
e) das Urnenreihengrab	804 €
f) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	910 €
g) das pflegefreie Urnenreihengrab	697 €

h) die Grabstelle eines pflegefreien Urnenwahlgrabes	782 €
i) das anonyme Urnenreihengrab	590 €
j) die Grabstelle einer Kinderwahlgrabstätte	782 €
k) die Grabstelle einer Erdurnenkammer (Wahlgrab)	782 €
l) die Grabstelle eines Urnengemeinschaftsreihengrabes	590 €
m) die Grabstelle eines Baumbestattungsreihengrabes	697 €
n) die Grabstelle eines Baumbestattungswahlgrabes	782 €

(3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird

a) für die Dauer von 30 Jahren	auf 100 v. H.
b) für die Dauer von 20 Jahren	auf 2/3
c) für die Dauer von 10 Jahren	auf 1/3 und
d) für die Dauer von 5 Jahren	auf 1/6

des jeweiligen unter 2 b), d), f), h), j),k) oder n) genannten Betrages je Grabstelle festgelegt.

(4) Die Ausgleichsgebühr (Grabnutzung) gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b)	47 €
b) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d)	47 €
c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f)	30 €
d) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h)	26€
e) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 j)	26 €
f) ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 k)	26 €
g) ein Baumbestattungswahlgrab (Abs. 2 n)	26 €

(5) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege) gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

a) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d)	41 €
b) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h)	9 €
c) ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 k)	9 €

(6) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe) gemäß § 25 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b)	69 €
b) ein Reihengrab (Abs. 2 a)	69 €
c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f)	23 €
d) ein Urnenreihengrab (Abs. 2 e)	23 €
e) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 j)	20 €

- (7) Fallen die Ausgleichsgebühren nach den Absätzen 4 bis 6 nicht für volle Jahre an, so betragen sie für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme der Leistung 1/12 der Jahresgebühr.

Artikel II

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Bestattungsgebühr beträgt

a) bei Reihen- oder Wahlgräbern	326 €
b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	86 €
c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	70 €
d) bei anonymen Urnenreihengräbern	50 €
e) bei Kinderwahlgräbern	80 €
f) bei Baumbestattungsgräbern	78 €
g) bei Erdurnenkammergräbern	38 €
h) bei Urnengemeinschaftsgräbern	50 €
i) für die Grabeinfassung (Waldfriedhof)	
– bei Reihengrabstätten	338 €
– bei Wahlgrabstätten	338 €
– bei Urnenreihengrabstätten	169 €
– bei Urnenwahlgrabstätten	169 €
– bei Kinderwahlgräbern	169 €
j) für die Nutzung einer Erdurnenkammer	258 €

Artikel III

§ 6 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Pflegepauschale beträgt:

a) bei pflegefreien Reihen- und Wahlgrabstätten	1.235 €
b) bei pflegefreien Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	274 €
c) bei anonymen Urnenreihengrabstätten	107 €
d) bei Urnengemeinschaftsgrabstätten	107 €

je Grabstelle

e) bei Erdurnenkammergrabstätten	274 €
----------------------------------	-------

je Kammer

Abweichend von § 3 wird die Pflegepauschale zeitgleich mit der Grabstättengebühr und unabhängig vom Beginn der Pflege fällig.

Artikel IV

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung

a) bei Reihen- oder Wahlgräbern	602 €
b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	138 €
c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	117 €
d) bei anonymen Urnenreihengräbern	98 €
e) bei Kinderwahlgräbern	153 €
f) bei Urnengemeinschaftsgräbern	92 €

Artikel V

§ 9 erhält folgende Fassung:

(1) Zulassung von Grabmalen und Gedenkzeichen	22,00 €
(2) Umschreiben von Nutzungsrechten	5,10 €
(3) Sonstige Leistungen, die nicht über die Gebührentatbestände dieser Satzung erfasst sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	

Artikel VI

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Senden vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 16.12.2022

Der Bürgermeister



Täger

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Senden vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 15.12.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht verfahren.

48308 Senden, den 16.12.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger

Lfd.Nr. 89

Satzung vom 16.12.2022 zur 7. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Aufgrund von §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2022 (GV NRW S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S.1029) in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt vom 19.12.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Grabstättengebühren

(1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

a) das Reihengrab	1.015 €
b) die Grabstelle eines Wahlgrabes	1.150 €
c) ein pflegefreies Reihengrab	1.015 €
d) die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes	1.150 €
e) das Urnenreihengrab	715 €
f) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	790 €
g) das pflegefreie Urnenreihengrab	640 €

- | | |
|--|-------|
| h) die Grabstelle eines pflegefreien Urnenwahlgrabes | 700 € |
| i) die Grabstelle eines Urnengemeinschaftsreihengrabes | 565 € |
- (3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird
- | | |
|--------------------------------|---------------|
| a) für die Dauer von 30 Jahren | auf 100 v. H. |
| b) für die Dauer von 20 Jahren | auf 2/3 |
| c) für die Dauer von 10 Jahren | auf 1/3 und |
| d) für die Dauer von 5 Jahren | auf 1/6 |
- des jeweiligen unter 2 b), d), f) oder h) genannten Betrages je Grabstelle festgelegt.
- (4) Die Ausgleichsgebühr (Grabnutzung) gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | |
|--|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b) | 38 € |
| b) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d) | 38 € |
| c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f) | 26 € |
| d) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h) | 23 € |
- (5) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege) gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | |
|--|------|
| a) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d) | 29 € |
| b) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h) | 7 € |
- (6) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe) gemäß § 25 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | |
|-----------------------------------|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b) | 69 € |
| b) ein Reihengrab (Abs. 2 a) | 69 € |
| c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f) | 23 € |
| d) ein Urnenreihengrab (Abs. 2 e) | 23 € |
- (7) Fallen die Ausgleichsgebühren nach den Absätzen 4 bis 6 nicht für volle Jahre an, so betragen sie für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme der Leistung 1/12 der Jahresgebühr.

Artikel II

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Bestattungsgebühr beträgt:
- | | |
|---|-------|
| a) bei Reihen- oder Wahlgräbern | 326 € |
| b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern | 86 € |

c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	70 €
d) bei Urnengemeinschaftsgräbern	50 €
e) für die Grabeinfassung	
– bei Reihengrabstätten	338 €
– bei Wahlgrabstätten	338 €
– bei Urnenreihengrabstätten	169 €
– bei Urnenwahlgrabstätten	169 €

Artikel III

§ 6 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Pflegepauschale beträgt

a) bei pflegefreien Reihen- und Wahlgrabstätten	882 €
b) bei pflegefreien Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	196 €
c) bei Urnengemeinschaftsgrabstätten	77 €

je Grabstelle

Abweichend von § 3 wird die Pflegepauschale zeitgleich mit der Grabstättengebühr und unabhängig vom Beginn der Pflege fällig.

Artikel IV

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung

a) bei Reihen- oder Wahlgräbern	602 €
b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	138 €
c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	117 €
d) bei Urnengemeinschaftsgräbern	92 €

Artikel V

§ 9 erhält folgende Fassung:

(4) Zulassung von Grabmalen und Gedenkzeichen	22,00 €
(5) Umschreiben von Nutzungsrechten	5,10 €

- (6) Sonstige Leistungen, die nicht über die Gebührentatbestände dieser Satzung erfasst sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Artikel VI

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 16.12.2022

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 15.12.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht verfahren.

48308 Senden, den 16.12.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 90

Satzung vom 16.12.2022 zur 1. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell vom 17.12.2021 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Aufgrund von §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2022 (GV NRW S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S.1029) in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell vom 17.12.2021 beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Grabstättengebühren

(1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

e) das Reihengrab	1.253 €
f) die Grabstelle eines Wahlgrabes	1.431 €
g) das Urnenreihengrab	832 €
h) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	925 €
i) das pflegefreie Urnenreihengrab	832 €
j) die Grabstelle eines pflegefreien Urnenwahlgrabes	925 €
k) die Grabstelle eines Kinderwahlgrabes	1.038 €

- l) die Grabstelle einer Erdurnenkammer (Wahlgrab) 813 €
- (3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird
- | | |
|--------------------------------|---------------|
| a) für die Dauer von 30 Jahren | auf 100 v. H. |
| b) für die Dauer von 20 Jahren | auf 2/3 |
| c) für die Dauer von 10 Jahren | auf 1/3 und |
| d) für die Dauer von 5 Jahren | auf 1/6 |
- des jeweiligen unter 2 b), d), f), g) oder h) genannten Betrages je Grabstelle festgelegt.
- (4) Die Ausgleichsgebühr (Grabnutzung) gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | |
|--|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b) | 48 € |
| b) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 d) | 31 € |
| c) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 f) | 31 € |
| d) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 g) | 35 € |
| e) ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 h) | 27 € |
- (5) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege) gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | |
|--|------|
| a) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 f) | 18 € |
| b) ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 h) | 18 € |
- (6) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe) gemäß § 25 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | |
|-----------------------------------|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b) | 69 € |
| b) ein Reihengrab (Abs. 2 a) | 69 € |
| c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 d) | 23 € |
| d) ein Urnenreihengrab (Abs. 2 c) | 23 € |
| e) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 g) | 20 € |
- (7) Fallen die Ausgleichsgebühren nach den Absätzen 4 bis 6 nicht für volle Jahre an, so betragen sie für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme der Leistung 1/12 der Jahresgebühr.

Artikel II

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Bestattungsgebühr beträgt

a) bei Reihen- oder Wahlgräbern	326 €
b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	86 €
c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	70 €
d) bei Kinderwahlgräbern	80 €
e) bei Erdurnenkammergräbern	38 €
f) für die Grabeinfassung	
– bei Reihengrabstätten	338 €
– bei Wahlgrabstätten	338 €
– bei Urnenreihengrabstätten	169 €
– bei Urnenwahlgrabstätten	169 €
– bei Kinderwahlgrabstätten	169 €
g) für die Nutzung einer Erdurnenkammer	258 €

Artikel III

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Pflegepauschale beträgt bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten

a) bei pflegefreien Urnenreihengrabstätten	550 €
b) bei pflegefreien Urnenwahlgrabstätten	550 €

je Grabstelle.

c) Erdurnenkammergrabstätten	550 €
------------------------------	-------

Abweichend von § 3 wird die Pflegepauschale zeitgleich mit der Grabstättengebühr und unabhängig vom Beginn der Pflege fällig.

Artikel IV

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung:

a) bei Reihen- oder Wahlgräbern	602 €
b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	138 €
c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	117 €
d) bei Kinderwahlgräber	153 €

Artikel V

§ 9 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| (7) Zulassung von Grabmalen und Gedenkzeichen | 22,00 € |
| (8) Umschreiben von Nutzungsrechten | 5,10 € |
| (9) Sonstige Leistungen, die nicht über die Gebührentatbestände dieser Satzung erfasst sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. | |

Artikel VI

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell vom 17.12.2021 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 16.12.2022

Der Bürgermeister



Täger

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell vom 17.12.2021 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 15.12.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht verfahren.

48308 Senden, den 16.12.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 91

Hinweis auf die Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über die Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 49 vom 09.12.2022, lfd. Nr. 232, Seite 333- 335) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2022, Az.: 31.1.25-176/2022.0002, bekannt gemacht:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über die Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen.

Senden, den 16.12.2022

Der Bürgermeister

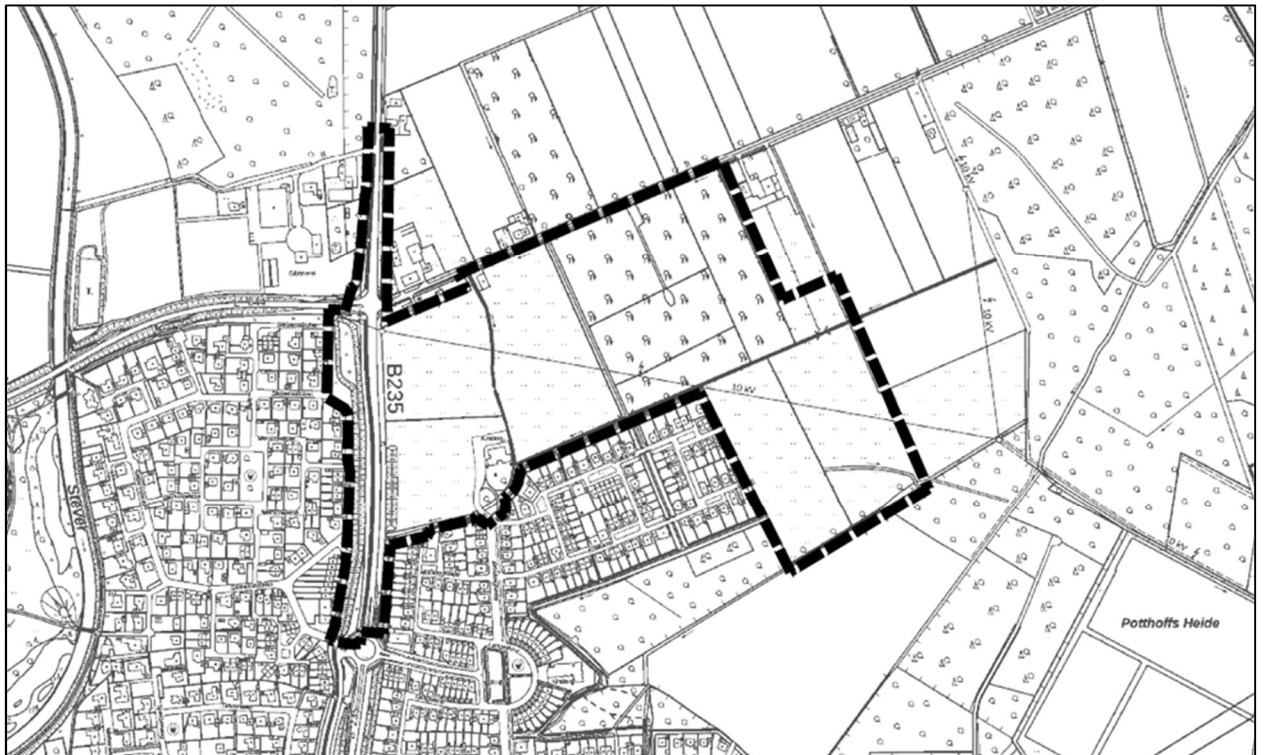


Sebastian Träger

Lfd.Nr. 92

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden



Übersichtsplan Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden,

eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 -334 / -323 / -324 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Senden unter www.senden-westfalen.de/bebauungsplaene zur Verfügung gestellt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1**Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2022 - Sitzungsvorlage Nr. 2022/130/1 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 16.12.2022

Der Bürgermeister

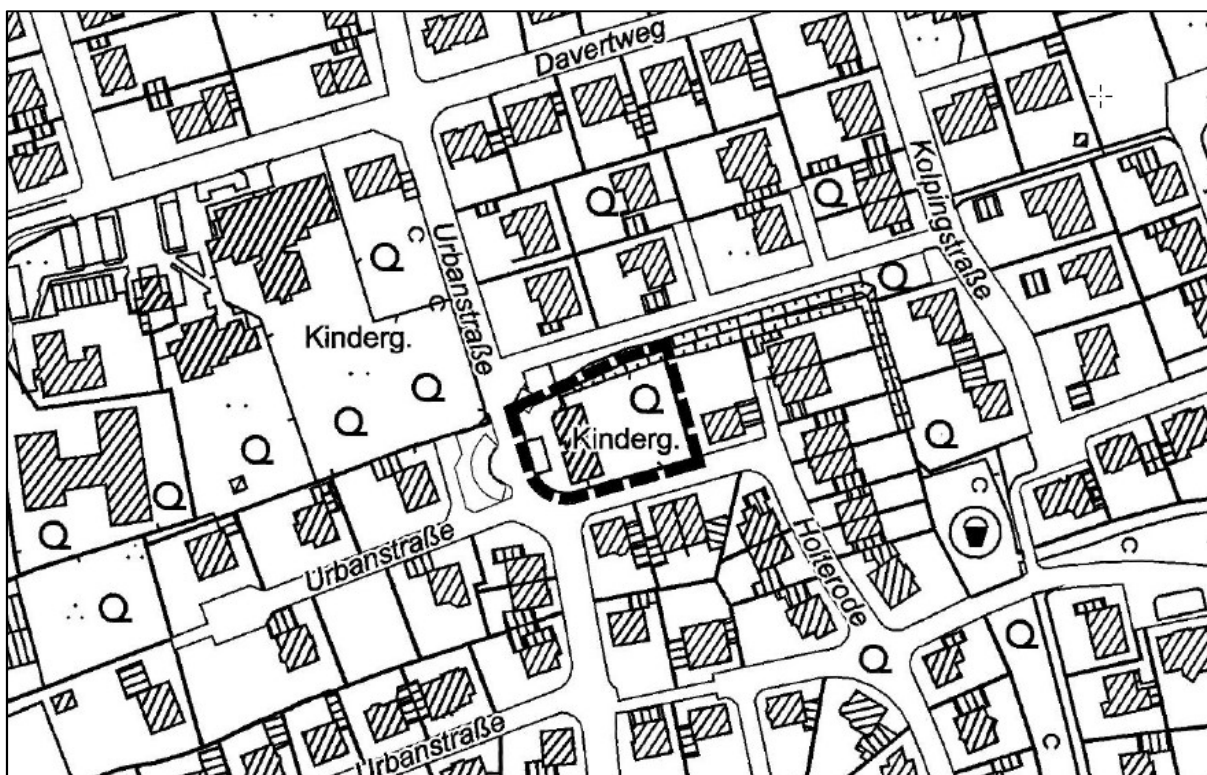


Sebastian Träger

Lfd.Nr. 93

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Holterode“ für das Grundstück Urbanstraße 13, Ottmarsbocholt



Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Holterode“ für das Grundstück Urbanstraße 13, Ottmarsbocholt gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 025597/699 – 324 / -323 / -334 oder per Mail bauleitplanung@senden-westfalen.de). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Senden unter www.senden-westfalen.de/bebauungsplaene zur Verfügung gestellt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2022 - Sitzungsvorlage Nr. 2021/226/2 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 16.12.2022

Der Bürgermeister



Sebastian Täger

Lfd.Nr. 94

Satzung vom 16.12.2022 zur 13. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.06.1994

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NWS. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 51, 53 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) in der jeweils zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.06.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | | |
|----|---|---------------------------|
| a) | für Kleinkläranlagen
abgefahrenen Grubeninhalts. | 17,81 € je m ³ |
| b) | bei abflusslosen Gruben
abgefahrenen Grubeninhalts. | 17,81 € je m ³ |
| c) | für jede vorgenommene Anfahrt mit dem
Entsorgungsfahrzeug zur Grundstücks-
entwässerungsanlage als Anfahrtspau-
schale | 132,04 €.“ |

Artikel II

§ 15 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die geänderten Gebührensätze treten am 01.01.2023 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2022 zur 13. Änderung der Satzung über die Entwässerung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.06.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 16.12.2022 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2022 - Sitzungsvorlage Nr. 2022/186 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung / BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Az.: I-021-05

48308 Senden, 16.12.2022

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 95

Satzung vom 16.12.2022 zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2020

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der zur Zeit der Ratssitzung geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden beschlossen:

§ 1

Folgender Paragraph wird eingefügt:

„§ 15 Beigeordnete

Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete bzw. ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Die gewählte Person ist allgemeine Vertreterin, bzw. allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung vom 16.12.2022 zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2020“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 16.12.2022

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 96

Bekanntmachung

der Satzung vom 16.12.2022 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Senden vom 28.06.1996

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Senden vom 28.06.1996 beschlossen.

Artikel I

§ 4 Absatz 6 Punkt 4 erhält folgende Fassung:

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptgeschäftsstraßen handelt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 16.12.2022 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Senden vom 28.06.1996** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- q) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- r) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- s) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- t) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 16.12.2022

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 97

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Oktober 2022

In dem Monat Oktober 2022 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 2 Damenfahräder
- 2 Herrenfahräder
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Handy
- diverse Geldbörsen
- diverse Brillen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Damenrad
- 1 Herrenfahrrad
- 1 Lederhandtasche
- 1 Ehering
- diverse Handys
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverse Brillen



Senden, 16.12.2022

i. A. Melanie Kortmann

Lfd.Nr. 98

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: November 2022

In dem Monat November 2022 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

1 Brille
diverser Schmuck
diverse Geldbörsen
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

1 Damenrad
diverse Geldbörsen
diverse Schlüssel
diverse Brillen



Senden, 16.12.2022

i. A. Melanie Kortmann